Endverbraucher-Werbung mit optometrischen Dienstleistungen Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. Inhalt Einleitung Gesetzliche Grundlagen der ophtalmologischen Gesundheitsberufe Befugnis zur Durchführung von optometrischen Dienstleistungen • Wettbewerbsrechtliche Schranken der Werbefreiheit • Gesundheitsrechtliche Schranken der Werbefreiheit **EINLEITUNG**

Werbefreiheit

- Wirtschafts- und Meinungsäusserungsfreiheit sind verfassungsrechtlich geschützt und beinhalten auch ein Recht auf kommerzielle Werbung
- Einschränkungsvoraussetzungen (BV 36)
 - gesetzliche Grundlage
 - schützenswertes Interesse
 - Verhältnismässigkeit

. .

Bedürfniswerbung



5

Vorteilswerbung



Managarta, I	
Kompetenzwerbung	
7	
	_
OPHTALMOLOGISCHE GESUNDHEITSBERUFE	-
8	
Augenoptiker	
BerufslehreVerordnung über die berufliche Grundbildung	_
Augenoptikerin/Augenoptiker mit eidgenös- sischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 10. Mai 2010	
Fachkompetenzen	
 Ausführung von Werkstattaufträgen und administrativen Arbeiten 	
 Beratung und Verkauf von Einstärkengläsern 	
 Beratung und Verkauf von Mehrstärkengläsern 	
9	

Augenoptiker

- Fachkompetenzen
 - Beratung und Verkauf von Zusatzprodukten und Dienstleistungen
- Berufsausübungsbewilligung
 - alle Kantone ausser Uri und Schwyz

10

Optometrist

- Fachhochschulstudium
 - Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993
 - Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD) vom 26. Juni 2013

11

Optometrist

- Fachkompetenzen
 - Führung von augenoptischen Betrieben,
 - Analyse der Kunden-Bedürfnisse und entwickeln der optimalen Lösungen,
 - Bestimmen der Brillen- und Kontaktlinsenkorrektion und Festlegen der Verordnung,
 - Versorgung mit Brillen und Kontaktlinsen,
 - Messung und Korrektion von komplexen optischen Fehlern des Sehsystems,

12

Optometrist

- Fachkompetenzen
 - Auswahl und Anpassung geeigneter Kontaktlinsentypen bei refraktiven und/oder postoperativen Situationen,
 - Analyse des binokularen Status des Augenpaares, Verordnung oder Durchführung geeigneter Korrektur- oder Trainingsmassnahmen, und
 - Grundversorgung von sehbehinderten Menschen mit visuellen Hilfsmittel Screening im Bereich des Sehens und der Augengesundheit.

13

Optometrist

- Berufsausübungsbewilligung
 - nicht alle Kantone, die den Augenoptiker regeln, kennen auch eine Regelung für den Optometristen

14

BEFUGNIS ZUR DURCHFÜHRUNG VON OPTOMETRISCHEN DIENSTLEISTUNGEN

15

Heterogene kantonale Gesetzgebung

- keine gesetzliche Normierung der optometrischen Dienstleistungen
- Bewilligungspflicht, aber ohne gesetzliche Normierung der optometrischen Dienstleistungen
- gesetzliche Normierung der optometrischen Dienstleistungen
 - Befugnis
 - Konsultation Augenarzt

16

Exklusivität der Durchführungsbefugnis

- optometrischen Dienstleistungen beinhalten eine Gesundheitsgefahr
- Verhältnismässigkeit der Einschränkung der Durchführungsbefugnis für Augenoptiker

17

WETTBEWERBSRECHTLICHE SCHRANKEN DER WERBEFREIHEIT

18

Verbot unlauteren Wettbewerbs

- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986
- wettbewerbswirksames Verhalten eines Marktteilnehmers
 - auch Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse
- täuschendes oder treuwidriges Verhalten ist unzulässig (Generalklausel)
- Spezialtatbestände (UWG 3 ff.)

19

Beispiele aus der Praxis

- unentgeltliche Abgabe von Brillengestellen
- kostenlose Zweitbrille beim Kauf einer Brille mit einem Mindestauftragswert
- Verkauf von Korrektionsbrillen «in erstklassiger Optiker-Qualität» über das Internet
- Zusammenarbeit eines Augenarztes mit einem Optikergeschäft
- Zusammenarbeit eines Krankenversicherers mit einem Optiker

20

Beispiele aus der Praxis

- Auslobung von Sachprämien für Vermittlung von neuen Kunden
- Werbegeschenke in einem Optikergeschäft
- Hausbesuche durch Augenoptiker



GESUNDHEITSRECHTLICHE SCHRANKEN	
DER WERBEFREIHEIT	
	7
Produktewerbung	
 Bund ist zur Regelung der Gesundheits- produkte (einschliesslich Lebensmittel) 	
zuständig	
Allgemeine und spezifische Werbeverbote	
 Publikumswerbeverbot für Arzneimittel und Betäubungsmittel 	
 Heilanpreisungs- und Täuschungsverbot für 	
Lebensmittel	
23	
	٦
Dienstleistungswerbung	
 Bund ist nur zur Regelung der Berufsaus- übung der universitären Medizinalberufe 	
(Arzt, Apotheker und Chiropraktor sowie	
Psychologen) zuständig • relatives Werbeverbot – Werbung ist zulässig	
wenn sie:	
- objektiv ist,	
 dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist 	
weder including to the data inglien st	
24	

Dienstleistungswerbung

- heterogene Werbebestimmungen im kantonalen Recht
- relative Werbeverbote irreführende/ täuschende oder aufdringliche Werbung ist unzulässig
- Beispiel Imagewerbung

25

Dienstleistungswerbung



26

Dienstleistungswerbung



Dienstleistungswerbung	
Konsunio Thinnis AG. Glass and Noderones:	
Herzlichen Dank für erfolgreiches Jahr tat ist ist hav hav den Zenk Traus eine stehe und protecte den Zenk Traus eine den Senk Traus eine den Senk protecte Zenk Traus eine den Zenk Traus eine den Senk den den protecte Zenk Traus eine Senk Traus eine den Senk den Senk der den Zenk Traus eine Senk Traus eine Senk Traus eine den Zenk Traus eine Senk Traus eine Senk Traus eine Senk Traus der der den Zenk Traus eine Senk Traus eine	
military magnification from the Texture Integration. (27 mg of 19	
The statement of the control of the	
28	
	_
Besten Dank für	
Ihre Aufmerksamkeit!	
Folien sind verfügbar unter	
www.hardy-landolt.ch	